

7. Sekundärliteratur

Lehrproben und Lehrgänge aus der Praxis der Gymnasien und Realschulen 14 (1898)55, S. 1-14

Plan zu einer Pflanzschule für Lehrer in den Franckeschen Stiftungen aus dem Jahre 1830.

Fries, Wilhelm

Halle (Saale), 1898

III. Gegenstände der Pflanzschule.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden. Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

6.

Die Schulamts-Kandidaten § 5 könnten eben als Zöglinge der Pflanzschule in derselben und folglich bei den Franckeschen gelehrten Schulen ihr gesetzliches Probejahr machen und erhielten von der Direktion das Zeugnis über dasselbe, sowohl in theoretischer als auch in praktischer Hinsicht.

7.

Wenn diese Pflanzschule auch Lehrer für Bürgerschulen — nicht für die Volksschule oder für niedere Schulen überhaupt — vorbereiten soll, so können darin nur solche junge Männer aufgenommen werden, die bereits in einem Schullehrer-Seminarium ihren Kursus vollendet und darüber vortheilhafte Zeugnisse aufzuweisen haben, übrigens sich aber auch durch Anstand und Sitte besonders empfehlen.

III.

Gegenstände der Pflanzschule.

1.

Diese sind theils theoretischer, theils praktischer Natur.

2.

Die Theorie des Unterrichts wie der Erziehung wird in den Vorlesungen in dem bei der Universität bestehenden pädagogischen Seminarium entwickelt. Es werden aber hier die allgemeinen Prinzipien der Pädagogik, Didaktik und Methodik vorgetragen und an treffenden Beispielen erläutert.

3.

Wenn die Entwicklung der allgemeinen Prinzipien (§ 2) den ersten Kursus ausmacht, so umfaßt der zweite Kursus die Grundsätze der speziellen Didaktik und Methodik der einzelnen Unterrichtsfächer, der Sprache sowohl als der Wissenschaften und der Künste, wiefern ihre Objekte entweder in den Kreis der gelehrten oder der Bürgerschule gehören.

4.

Der Vortrag dieser speziellen Didaktik und Methodik könnte füglich, wie es scheint, unter mehrere Dozenten verteilt werden, die, selbst Lehrer in den einzelnen Fächern, von Einsicht in das Wesen derselben, von Übung und Erfahrung und in den verschiedenen Lehranstalten der Franckeschen Stiftungen angestellt wären, wodurch zugleich der besondere, hierbei im Auge überhaupt zu behaltende Zweck erreicht werden würde, die Mitglieder der Pflanzschule mit dem Geiste der gedachten Anstalten vertraut zu machen.

5.

Des Unterrichtes in der Religion noch ganz besonders zu gedenken, so ist es überaus wünschenswert, den Vortrag über Didaktik und Methodik

desselben einem Theologen zu übertragen, der mit gediegener theologisch-wissenschaftlicher Erkenntnis und Bildung einen freisinnigen Charakter und religiöse Wärme frei und entfernt von aller Frömmerei und verlockendem mystischen Wesen verbände und eben hierdurch befähigt wäre, nicht nur selbst einen gründlichen, den Verstand hell belehrenden, das Herz und den sittlichen Willen gewinnenden Unterricht zu erteilen, sondern auch die Grundsätze desselben mit Schärfe und Klarheit aufzustellen und sie praktisch zu veranschaulichen. Daß wahrhaft tüchtige Lehrer des Christentums für unsere Schulen gezogen werden, ist, wie überhaupt so ganz besonders in unsern Tagen und wegen ihrer deutlichen Zeichen, dringend notwendig. Ob der Theologe, wie er hier gedacht werden muß, Geistlicher sei oder nicht, darauf kommt es im Grunde gar nicht an, aber es wäre in andern verwandten Rücksichten von wichtiger Bedeutung, daß er ein bei den Franckeschen Stiftungen angestellter Geistlicher wäre, die es doch wahrlich verdienen, ihren eigenen ordinierten Prediger zu besitzen.

6.

Mit den Vorträgen der speziellen Didaktik und Methodik (§ 3 u. 4) verbinden sich dann erstlich Anschauungen und zweitens einzelne Übungen.

7.

Die Zöglinge der Pflanzschule besuchen die Lehrstunden in den Franckeschen Stiftungen. Der Zweck ist, den Unterricht zu beobachten. Um ihn genügend zu erreichen, ist erforderlich, daß der Lehrer, dessen Lehrstunden besucht werden sollen, den, der sie zu besuchen angewiesen wird, zuvor mit seinem Gegenstande, wie weit er ihn fortgeführt, und wie er ihn behandelt, im allgemeinen bekannt mache; daß der Besuchende, so viel möglich, das Pensum jeder Lektion vorher selbst überdenke, daß er den Gang und das Eigentümliche der Behandlung im Wesentlichen genau sich aufmerke, darüber nachdenke und mit dem Lehrer wie mit dem, bei welchem er die Vorträge (§ 3 u. 4) hört, conferiere.

8.

In dazu besonders angesetzten Stunden, deren Anordnung dem Direktor des pädagogischen Seminariums und der Pflanzschule überlassen bleibt, tragen die Zöglinge derselben ihre Beobachtungen und Bemerkungen (§ 7) vor, und in solchen Konversatorien werden demnach diese Beobachtungen mit den Prinzipien (§ 3 u. 4) verglichen und überhaupt Ideen und Erfahrungen in Umlauf gesetzt.

9.

Da es sich hier (§ 8) lediglich um die Sache im wissenschaftlichen Geiste handelt, niemals aber um irgend eine Persönlichkeit, so wird der

besondere Zweck dieser Konversatorien um so mehr erreicht werden, wenn an ihnen, aufser den Docenten in §§ 3—5 auch die Lehrer teilnehmen, deren Lektionen besucht werden. Auch können die eben erwähnten Docenten für sich das Konversatorium halten, jedoch in näherer Verabredung mit dem Direktor (§ 8), was in mancher Hinsicht ratsam sein dürfte.

10.

Auf diese Lektionenbesuche (§§ 7—9) folgen eigene Unterrichtsübungen zuvörderst mit einzelnen Schülern aus den Klassen und den Lektionen, welche besucht worden waren. Da es bei allen solchen Übungen auf zwei Dinge ankommt, auf das Docieren und das Examinieren, so scheint es empfehlenswert zu sein, beides immer miteinander verbinden zu lassen. Der Gegenstand mag, wenn man ihn nicht jedesmal vorgeben will, auch überlassen bleiben, er muß nur aus denen gewählt werden, welche in dem jedesmaligen Kursus der Klasse und Lektion, aus denen jene Schüler genommen sind, planmäfsig vorkommen.

11.

Bei solchen Probelectionen (§ 10) sind aufser dem Docenten (§§ 3—5) und dem Lektionslehrer (§ 7) auch andere Mitglieder der Pflanzschule zugegen.

12.

Nach gehaltener Probelection (§ 11), auf die der sie Haltende nach Sache und Methode gründlich sich vorbereitet haben muß — auf solche Präparation ist mit grossem Ernste fortwährend zu halten, damit sie jedem Zöglinge habituell werde — folgt die unbefangene, detaillierte Beurteilung derselben, die das Zweckmäfsige wie das Unzweckmäfsige und Mangelhafte darin beleuchtet. Es ist von grofser Wichtigkeit, hier scharf und ausführlich, wiewohl auch so zu recensieren, dafs der Beurteilte darin Ermunterung und deutliche Anweisung zum Bessern finde. Da es aber auch darauf wesentlich ankommt, dafs schon der künftige Lehrer zur Selbständigkeit angeführt werde, so muß ihm überall frei stehen, seine Gründe und Ansichten vollständig auszusprechen. Eben deswegen mag auch zuweilen die fremde Kritik nicht zuerst das Wort nehmen, sondern es mag der, so die Probelection hält, sich selbst erst über dieselbe aussprechen.

13.

Für das Praktische ist es von erheblichem Nutzen, dafs jeder, der Probelectionen hält, sich die Resultate derselben sorgfältig aufzeichne und sammle und auf diesem Wege seine Erfahrungen fixiere, aus ihnen bewährte Prinzipien ableite und mit der Theorie (§§ 2—5) vergleiche und verbinde, eine Beschäftigung, die beginnenden, selbst auch beamteten Lehrern nicht genug empfohlen werden kann.

14.

Auf ähnliche Weise wie vorher bemerkt worden, werden Probelektionen vor ganzen Klassen gehalten von denen, welche sich in jenen erstern Probelektionen mehrfach und mit Erfolg versucht haben.

15.

Nach diesen Vorbereitungen folgen die größeren und umfassenden Übungen, welche in der Besorgung ganzer Klassen und Disciplinen bestehen, und durch welche der Zögling in die Reihe der angehenden Lehrer eintritt, wobei es ihm zu statten kommt, daß er den Schülern durch seine früheren Besuche der Lektionen und durch seine Probelektionen schon bekannt geworden ist.

16.

Die Klassen und Disciplinen, welche solchen erziehenden Lehrern, welche aber Mitglieder der Pflanzschule bleiben, übertragen werden, bestimmt die Qualifikation und die Neigung. Bei der Wahl der Klassen konkurriert der Direktor des pädag. Seminariums und der Pflanzschule mit der Direktion der Franckeschen Stiftungen und den Vorstehern der einzelnen Schulanstalten und kann die zu übertragende Klasse in jeder dieser Anstalten liegen.

17.

Die Einführung in die Klasse geschieht von einem der Direktoren der Franckeschen Stiftungen in Gegenwart des Vorstehers oder Inspektors der Anstalt, worin die Klasse ist, und der sämtlichen Lehrer dieser Klasse, zu denen auch der Ordinarius derselben gehört.

18.

Von den Umständen mag man es abhängen lassen, ob solchem angehenden Lehrer in Ansehung einer der beiden alten Sprachen alle Lektionen in derselben Klasse, oder zunächst nur ein abgeschlossener Teil desselben, was in der Regel vorzuziehen sein wird, zu übertragen seien. In Ansehung der neueren Sprachen und der wissenschaftlichen Disciplin müssen alle Stunden in derselben Klasse dem angehenden Lehrer übertragen werden. In jenem Falle der alten Sprachen muß zwischen dem ordentlichen Lehrer oder Kollaborator und dem angehenden Lehrer eine genaue Verbindung in Absicht auf den Unterricht stattfinden.

19.

Um die Stellung dieser Lehrer, die auch im eigentlichen Sinne Hilfslehrer sein würden, um so günstiger für ihre Wirksamkeit zu gestalten, müssen sie nicht als ein zufälliges Annexum des Lehrer-Kollegiums angesehen werden, sondern als Sitz und Stimme habende Glieder desselben

an allen Konferenz-Verhandlungen Anteil haben, und gegen das Direktorium und die Vorsteher der einzelnen Schulanstalten der Franckeschen Stiftungen in gleichem Verhältnisse mit den ordentlichen Lehrern oder Kollaboratoren stehen, so daß sie mit den letzteren dieselben Verpflichtungen und Obliegenheiten gegen jene teilen.

20.

Ein solcher Lehrer kann (vergl. § 15) an verschiedenen Lehranstalten (§ 16) der Franckeschen Stiftungen zugleich arbeiten, und hängt dieses von seiner mehrseitigen Qualifikation und dem Ermessen des Direktoriums ab. Er kann, was namentlich wissenschaftliche Gegenstände betrifft, dieselbe Disciplin in verschiedenen Klassen derselben Anstalt sowohl als in verschiedenen Anstalten gedachter Stiftungen besorgen.

21.

Jeder Hilfslehrer behält die ihm übertragene Klasse und Disciplin wenigstens so lange, bis er einen Kursus derselben vollendet, oder sie doch ein halbes Jahr hindurch besorgt hat.

22.

Vor Übernahme der Klasse erhält der Hilfslehrer eine von dem Spezial-Vorsteher der Schulanstalt, worin dieselbe ihm angewiesen wird, entworfene, in dem allgemeinen Lehrplane der Anstalt gegründete schriftliche Instruktion, in welcher in den wesentlichen Zügen das Material, die Lehrmethode, der Lehrgang, das Klassenziel und die zu beobachtende Disciplin ihm bezeichnet worden, und an welche er, seine Lehrfreiheit — nicht Lehrwillkür — unbeschadet, sich streng zu halten hat.

23.

So viel die eigenen übrigen amtlichen Geschäfte es irgend gestatten, müssen nun diese Hilfslehrer in ihren Lehrstunden nicht allein von den Direktoren selbst, sondern auch und recht eigentlich von den Spezial-Vorstehern der einzelnen, dabei beteiligten Lehranstalten besucht werden und müssen es sich diese Männer eine ganz besondere Angelegenheit sein und bleiben lassen, die ihnen zugewiesenen Hilfslehrer väterlich zu beaufsichtigen, zu beraten, zu leiten und namentlich im Disciplinarischen kräftig zu unterstützen. Alles so jedoch, daß die praktische Selbständigkeit dieser Hilfslehrer wahrhaft gebildet und gefördert werde.

24.

Ein wirksames Mittel für jene Leitung (§ 23) geben teils die Privat-unterredungen der Vorsteher mit den Hilfslehrern, teils besondere, von den gewöhnlichen Schul-Konferenzen (§ 19) verschiedene Konferenzen, teils

von den Hilfslehrern anzufertigende Abhandlungen, teils die von ihnen zu führenden (vergl. § 13) Tagebücher ab.

25.

Die Privatunterredungen sind an keine Zeit gebunden, sie treten ein, wann und wie sie am schicklichsten und nützlichsten sein können.

26.

Die besonderen Konferenzen dagegen, wozu auch die Lehrer und Ordinarien der Klassen, worin Hilfslehrer unterrichten, vorausgesetzt dafs auch sie, was ihnen stets frei stehen mufs, dieselben bei dem Unterrichten besuchen, billig zuzuziehen sind, werden alle 14 Tage, oder doch in jedem Monat einmal, gehalten. Sie haben recht eigentlich den Zweck, über die Lektionen der Hilfslehrer ausführliche Bemerkungen, Erfahrungen, Ideen und Ratschläge auszutauschen und in Umlauf zu setzen und so gleichsam ein Magazin von Grundsätzen, welche aus der Erfahrung und dem Nachdenken über Erfahrung hervorgehen, anzubauen.

27.

Nun erst, wenn der Hilfslehrer Erfahrung und Übung gesammelt und sein Denken über Unterricht und Schulerziehung mehr Reife erlangt hat, ist es an der Zeit, sich in Abhandlungen zu versuchen, deren Themata teils seiner freien Wahl überlassen, teils auch von jenen Konferenzen (§ 26) und von jenen Unterredungen (§ 25) die Frucht werden.

28.

Diese Abhandlungen, welche sowohl das Material als auch die Methode des Unterrichts wie die Disciplin betreffen, werden um so nützlicher werden, wenn sie sich nicht blofs im allgemeinen halten, sondern vorzüglich einen speziellen Gegenstand von allgemeinem Interesse, oder auch von einem Interesse behandeln, das die Franckeschen Stiftungen näher berührt.

29.

Die Ordnung, in welcher die Hilfslehrer diese Abhandlung ausarbeiten, ferner in welcher sie umlaufen, wie die Art und Weise ihrer Beurteilung in Konferenzen oder in Konversatorien bleibt füglich anheimgegeben.

30.

Dafs das Direktorium der Franckeschen Stiftungen und der Direktor des pädagogischen Seminarii und der Pflanzschule an allem Vorigen (§ 1 etc.) einen leitenden Anteil haben, versteht sich ihrer Stellung wegen ganz von selbst, und bedarf es besonderer Bestimmungen hierüber nicht, indem diese von eben dieser Stellung dargeboten werden.